

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f519ffb3-4515-3e04-bd7b-e60e24883f9c>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Prüfen von Füllanlagen durch den Sachverständigen (TRG 790)
Amtliche Abkürzung	TRG 790
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 3 TRG 790 - Wiederkehrendes Prüfen von erlaubnisbedürftigen Füllanlagen [\(1\)](#)

(§ 20 DruckgasV)

3.1 Hat die Erlaubnisbehörde nach § 20 DruckgasV für eine erlaubnisbedürftige Füllanlage bestimmt, daß sie innerhalb bestimmter Fristen von einem Sachverständigen zu prüfen ist, so ist die Füllanlage vom Sachverständigen daraufhin zu prüfen, ob sie noch der Erlaubnis entspricht. Die [Nummern 2.14, 2.2 und 2.3](#) gelten entsprechend.

3.2 Im Rahmen der technischen Prüfung prüft der Sachverständige ferner einige zur Auslieferung bestimmte gefüllte Druckgasbehälter auf ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere auf höchstzulässige Füllmenge und Dichtheit.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

